

# Pfändung von Internet Domains

*Domainstreitigkeiten nehmen zu und bringen Probleme. Selbst wenn der in seinen Namens- und/oder Markenrechten Verletzte obsiegt, ist seine Freude getrübt, wenn er seine Kosten mangels Einbringlichkeit selbst tragen muss. Oftmals besteht das „Vermögen“ des (ausländischen) Domain Grabbers<sup>1)</sup> nur in einer Vielzahl anderer nicht streitgegenständlicher Domains unter der Toplevel „.at“. Das macht die Frage der Pfändbarkeit von Internet Domains in Österreich interessant.*

CLEMENS THIELE

## 1. MEINUNGSSTAND IN DEUTSCHLAND

Da in Österreich Rechtsprechung zur Pfändbarkeit von Internet Domains fehlt, werden zunächst die Lösungsansätze der gewissermaßen vorgelagerten deutschen Judikatur und Literatur zum Ausgangspunkt gemacht. Pars pro toto zeichnen sich zwei Auffassungen ab:

### a) PFÄNDBARKEIT

Nach Ansicht des LG Essen<sup>2)</sup> ist die Pfändung von Domains zulässig. Domains stellen übertragbare Rechte von einigem wirtschaftlichen Wert dar, die, ebenso wie eine veräußerbare Lizenz, gerichtlich gepfändet und verwertet werden können. Die aus den mit der jeweiligen Registrierungsstelle (zB Denic e. g.) geschlossenen Domainvergabeverträgen hergeleitete Befugnis des Schuldners, Internet Domains für die Adressierung von Internetservern oder für andere Internetdienste zu nutzen, kann solange gepfändet werden, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist. Dieser Auffassung hat sich auch das AG Lindau<sup>3)</sup> angeschlossen. Die überwiegende deutsche Lehre<sup>4)</sup> unterstützt diese Auffassung ausdrücklich.

### b) UNPFÄNDBARKEIT VON NAMENS-DOMAINS

Das LG München I<sup>5)</sup> hob einen Beschluss des AG München<sup>6)</sup> auf, womit die Pfändung einer Familiendomain verfügt wurde. Aus der Namens- neben der Adressfunktion der Domain folge nämlich, dass der Schuldner, der zugleich Inhaber einer aus seinem Nachnamen gebildeten Domain ist, durch die Entziehung des Domainnamens per Pfändung mit dem Ziel einer Übertragung an Dritte in seinem Namensschutz gem § 12 dBGB (entspricht § 43 ABGB) verletzt würde. Die befugte Nutzung des Domaininhabers dürfe nicht beeinträchtigt werden. Dabei könne dahinstehen, ob in bestimmten engen Grenzen Internet Domains in Einzelfällen pfändbar seien.

## 2. EIGENE STELLUNGNAHME

### a) PFÄNDBARKEIT

Die Entscheidung des LG München I verkennt zum einen die Rechtsnatur von Internet Domains und zum anderen, dass Gegenstand der gerichtlichen

Pfändung und Überweisung nicht das Namens-/Firmen- oder Markenrecht an sich ist, sondern lediglich die daraus abgeleitete Befugnis, eine seinem Namen oder Marke gleichlautende Domain bei einer privaten Vergabestelle zu registrieren, dh als Internetadresse zu gebrauchen. Dem Namensträger wird weder sein höchstpersönliches Recht zur Namensführung bestritten oder (unbefugt) beeinträchtigt, noch wird in eine absolute, dh mit Drittwirkung ausgestattete, Rechtsposition eingegriffen. Mit Registrierung einer Domain bei der NIC.AT, also unter der Toplevel-Domain „.at“, erwirbt der Inhaber lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch für die Dauer des Vertrages, die Domain zur Adressierung im Internet und seinen Diensten zu verwenden, maW ein ausschließliches Gebrauchsrecht. Die Registrierungsstelle hat die korrekte Adressierung zu gewährleisten und es zu unterlassen, die Domain anderweitig zu vergeben.<sup>7)</sup>

Als Vertragspartner der NIC.AT hat der Inhaber einer .at-Domain zunächst eine subjektive Berechtigung aus einem privaten Schuldverhältnis. Seine Ansprüche aus dem Registrierungsvertrag können wie andere Vermögensrechte gem §§ 313 bis 344 EO exequiert werden, gleichgültig, ob man die werkvertraglichen bzw miet- oder pachtrechtlichen Elemente hervorheben mag. Es handelt sich nämlich um Vermögensrechte, die rechtlich selbständig sind und einem anderen gesetzlich übertragen oder zur Ausübung überlassen werden können.<sup>8)</sup> Im Einzelnen

RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU). e-mail: [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at).

- 1) Zu diesem Begriff s Thiele/Fischer, Domain Grabbing im englischen und österreichischen Recht, wbl 2000, 351.
- 2) Beschluss vom 22. 9. 1999, 11 C 370/99, CR 2000, 247 = K & R 2000, 91 = NJW-CoR 2000, 106.
- 3) Pfändungsbeschluss vom 17. 4. 2000, M 192/00; ebenso AG Bremen 16. 10. 2000, 247 M 472032/00.
- 4) Geiger, Anmerkung zum Beschluss des LG Essen, JurPC Web-Dok, 210/2000; Strömer, Onlinerecht<sup>2</sup>, 70 ff; Hanloser, Entscheidungsanmerkung, CR 2000, 703, 704.
- 5) 28. 6. 2000, 20 T 2446/00, CR 2000, 620 = K & R 2000, 533.
- 6) 14. 1. 2000, 1551 M 52605/99; aA nunmehr AG München 11. 9. 2000, 1534 M 28615/00.
- 7) Eingehend dazu bereits Thiele, Verträge über Internet Domains, ecolx 2000, 210 mwN.
- 8) Grundlegend OGH 17. 12. 1980, 3 Ob 55/80, SZ 53/174 = EvBl 1981/113: Pfändbarkeit des Rechts zum Betrieb eines Kindergartens.

muss es sich also bei einem pfändbaren Recht um ein subjektives handeln; das Recht muss einen gewissen Wert verkörpern; es muss übertragbar und selbständig verwertbar sein. Schließlich darf es sich nicht nur um ein reines Betätigungsrecht, zB das Stimmrecht eines Aktionärs, handeln. Eine Domain erfüllt diese Kriterien allesamt.

## b) BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Die Pfändung bei Domainrechten geschieht im Allgemeinen durch die Erlassung des Verfügungsverbotes (§ 331 Abs 1 Satz 1 EO) und durch Verfügungs- und Leistungsverbot (§ 331 Abs 1 Satz 2 EO), da ein Drittschuldner, die NIC.AT, vorhanden ist. Eine Eintragung im von der NIC.AT geführten Domainregister ist mangels ausdrücklich gesetzlicher Bestimmung nicht vorgesehen.<sup>9)</sup> Die Art der Verwertung des Rechtes hat das Exekutionsgericht auf Antrag des betreibenden Gläubigers zu bestimmen nach Einvernahme des Verpflichteten und allen Gläubigern, zu deren Gunsten eine Pfändung erfolgt (§ 331 Abs 2 EO). In Betracht kommen die Überweisung zur Einziehung (§ 333 EO), die Zwangsverwaltung bzw Zwangsverpachtung (§§ 334, 340 EO) sowie der Verkauf in der öffentlichen Versteigerung gem § 332 EO. Letzterer darf aber nur dann bewilligt werden, wenn eine andere Verwertung überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand ausführbar ist. Insbesondere bei Internet Domains, deren Vermietung bzw Verpachtung zwar durchaus möglich ist, fehlt derzeit noch ein entsprechender Markt, sodass idR lediglich der Verkauf gem § 332 Abs 2 EO iVm §§ 283 bis 287 in Betracht kommt.

## c) VERKAUFSVERFAHREN

Zieht man die Analogie zur Exekution in Immaterialgüterrechte (Patente, Lizenzen bzw Urheber- und Werknutzungsrechte), so erfolgt mangels Sondernor-

men die Verwertung durch Zwangsverwaltung, Zwangsverpachtung oder Zwangsverkauf. Die in § 25 UrhG bzw § 37 PatG enthaltenen Beschränkungen sind für Domains nicht anwendbar. Ebenfalls bedarf es keiner Zustimmung des Domaininhabers (zB analog § 27 Abs 2 Satz 1 UrhG bzw § 37 PatG), um die Domain zu übertragen. Die Verwertung von Internet Domains erfolgt durch Zwangsverwaltung, indem der Zwangsverwalter die Domain entweder untervermietet oder in das bereits bestehende Vertragsverhältnis zur NIC.AT eintritt. Die Erlöse aus der „Unterbestandgabe“ dienen zur Deckung der Gläubigerforderung, zB wenn ein Webangebot unter <http://www.beispieldomain.at> besteht, wodurch Werbeeinnahmen zB durch Banner erzielt werden. Zulässig ist auch die Verwertung im Wege der Zwangsverpachtung bzw Zwangsuntervermietung. In der Praxis bietet sich ein Online-Verkauf über Domainbörsen an, der vom betreibenden Gläubiger geführt werden kann.<sup>10)</sup>

9) Zum Pfändungsvermerk bei Patentrechten ausdrücklich § 43 PatG.

10) Nicht zuletzt deshalb, weil in Österreich kein einziges Exekutionsgericht online ist.

### ZUM THEMA

*Die Rechte des säumigen Domaininhabers aus dem Registrierungsvertrag sind nach den §§ 313 ff EO pfändbar. Das subjektive, werthaltige Recht des Domaininhabers kann aufgrund seiner Übertragbarkeit auch im Wege eines Zwangsverkaufes versilbert werden. Nach durchgeführter Pfändung und Überweisung bestimmt das Exekutionsgericht die Art der Verwertung, wobei durchaus der freihändige Pfandverkauf in Betracht zu ziehen ist.*

### RECHTSPRECHUNG

## Globalzession

1. Zu den Publizitätserfordernissen für die Zession künftiger Buchforderungen (keine abschließende Klärung).

2. Leistet ein Schuldner dem Zedenten durch Überweisung auf dessen Konto bei der Zweitcessionarin (Bank), die in der Folge ihre Kreditforderung gegen das Buchgeld des Zedenten aufrechnet, greift diese damit nicht in die Rechte der Erstcessionarin ein. Dieser steht daher kein Verwendungsanspruch nach § 1041 ABGB zu. *(Eine Auseinandersetzung mit der Gegenauffassung unterbleibt, weil der Anspruch wegen der unter Punkt 1 verneinten Publizität jedenfalls verneint wurde.)*

3. Zur Haftung des Zweitcessionars wegen Eingriffs in fremde Forderungsrechte.

## Aus der Begründung:

*Ad 1.* Wenn die Globalzession der Kreditbesicherung dient, ist sie eine Sicherungszession, die nur unter Einhaltung der für Forderungsverpfändungen gebotenen Publizität zustande kommt. Bei offenen Buchforderungen eines buchführungspflichtigen Kaufmanns wird ein entsprechender Vermerk in den Geschäftsbüchern des Zedenten verlangt, dies auch bei einer Buchführung mit Datenträgern (5 Ob 2155/96 i ecolex 1998, 22; Iro, EDV-Buchhaltung: Anforderungen an den Zessionsvermerk, RdW 1998, 5). Die Tendenz der jüngeren Rsp geht dahin, die bisher für ausreichend empfundene Drittschuldnerverständigung nicht mehr genügen zu lassen und für eine wirksame Publizität auch oder nur den Buchver-

§§ 452, 1041,  
1295 ff ABGB

OGH  
30. 8. 2000,  
6 Ob 174/00g  
I